

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Amts-
des Königl. Amtsgerichts



Blatt

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
pusseite (oder deren Raum)
10 Pennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
schörsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Inhabendant,
Rudolph Mosse und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweiundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 43.

30. Mai 1900.

Bekanntmachung, Impfung betreffend.

Die öffentliche Impfung und Impfrevision, welche unentgeltlich durch den hiesigen verpflichteten Impfarzt Herrn Dr. med. Kreyzig vorgenommen wird, erfolgt in
hiesiger Stadt und zwar im Rathhaus 1 Treppe an folgenden Tagen:

Impfstermin Sonnabend, den 9. Juni 1900,

Nachm. von 1/23 Uhr bis 3 Uhr Mädchen } der Impfliste B im Jahre 1888
" " 3 " " 1/4 " Knaben } geborenen Kinder,
" " 1/4 " " 1/6 " der Impfliste A im Jahre 1899 geborenen Kinder
und

Impfrevisionsstermin Sonnabend, den 16. Juni 1900,

Nachm. von 1/23 Uhr bis 3 Uhr } der im Jahre 1888 geborenen Kinder
" " 3 " " 1/4 " }
" " 1/4 " " 1/6 " } der im Jahre 1899 geborenen Kinder

Es werden hiernach die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 11 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 impfpflichtigen Kinder beziehentlich Vormünder unter
ausdrücklichem Hinweis auf die im § 14 Abs. 2 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren impfpflichtigen Kindern beziehentlich Mänteln in den obenan-
geordneten Impf- und Revisionsstermin zu welchem mit Patent noch besonders vorgeladen werden wird, behufs der Impfung und ihrer Controlle zu erscheinen oder die Befreiung vor
dem Impftermine durch ärztliches Zeugniß bei dem unterzeichneten Stadtrath nachzuweisen.
Pulsnik, am 21. Mai 1900.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung,

die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betr.

Den 1. Juni dieses Jahres tritt für den Fleischschaubezirk Stadt Pulsnik mit Rittergut, sowie den Gemeinden Weitznisch-Pulsnik und Böhmisches-Bollung
die Fleischschau in Kraft.

Als Laienfleischbeschauer ist der Schützenhauspächter Herr Alfred Schäfer hier, und als dessen Stellvertreter der Laienfleischbeschauer Herr Lau in Oberlichtenau, dahin-
gegen als wissenschaftlicher Fleischbeschauer Herr Thierarzt Mißbach in Ramenz und als dessen Stellvertreter Herr Thierarzt Bierig in Elstra gewählt worden.

Die Schlachtstücke sind mindestens 12 Stunden vor der Schlachtung dem Laienfleischbeschauer, Herrn Schäfer, anzumelden.
Pulsnik, am 28. Mai 1900.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Das neue Schlachtvieh- und Fleisch- schau-Gesetz.

Im Hinblick auf das am 1. Juni d. J. erfolgende
Inkrafttreten des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleisch-
schau erscheint es angezeigt, das Publikum im Allgemeinen
und insbesondere die unter die Nahrungs- und Genussmittel-
branche fallenden Gewerbetreibenden auf folgende Bestim-
mungen aufmerksam zu machen: I. Der Schlachtvieh- und
Fleischschau unterliegen folgende Thiergattungen: Rindvieh
— einschließlich Kälber —, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde
und Hunde, — ausgenommen saugende Ferkel, Lämmer und
Bädel, — sobald sie als Nahrungsmittel für Menschen Ver-
wendung finden sollen. II. Der Beschau unterliegt ferner:
a. frisches Fleisch, welches von außerhalb des sächsischen
Staatsgebietes geschlachtet, unter I. aufgeführten Thieren
herrührt. Bei der Einführung solchen Fleisches ist vom
Einführenden eine, im Allgemeinen von einem Thierarzte
oder einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auszustellende
Bescheinigung darüber beizubringen, daß das Thier, von
welchem das Fleisch stammt, unmittelbar vor oder nach der
Schlachtung nicht mit Krankheitserscheinungen behaftet ge-
wesen ist, welche die Bankwürdigkeit seines Fleisches in
Frage stellen könnten. Frisches von außerhalb Sachsens
geschlachteten Thieren herrührendes Fleisch darf nach Sachsen
nur in der Größe eines Viertels bei Großvieh, und einer
Hälfte, vom Kopfe nach dem Hintertheile getheilt, bei Klein-
vieh eingeführt werden; b. verarbeitetes Fleisch — Fleisch-
waren — aa sofern es außerdeutschen Ursprungs ist, un-
bedingt, bb sofern es aus einem anderen Staate des deut-
schen Reiches eingeführt wird, dann, wenn 1. nicht durch
eine von einer deutschen Polizeibehörde beglaubigten Beschei-
nigung eines im deutschen Reiche approbirten Thierarztes
dargethan wird, daß es von einem Thiere herrührt, welches
zur Zeit der Schlachtung gesund gewesen und dessen Fleisch
nach der Schlachtung für bankwürdig befunden worden ist,
oder 2., nicht durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des
Herkunftsortes nachgewiesen wird, daß dasselbst die allgemein
verbindliche Schlachtvieh- und Fleischschau, sowie die Be-

schau für eingeführtes Fleisch besteht, und daß die betreffende
Fleischwaare nicht außerdeutschen Ursprungs ist, oder 3. nicht
das Fleisch mit erkennbarem Stempelabdrucke oder mit Plombe
eines öffentlichen deutschen Schlachthofes mit thierärztlicher
Fleischschau versehen ist, oder 4. das Fleisch nicht zum
Reisgebrauch des Einführenden bestimmt ist. Ausgenommen
von den Bestimmungen unter a und b ist das lediglich zum
Hausbedarf des Einführenden bestimmte Fleisch. III. Der
Kontrollbesichtigung unterliegt endlich Alles, von innerhalb
Sachsens geschlachteten Thieren herrührende und zu gewerb-
lichen Zwecken eingeführte frische Fleisch — Pferdefleisch
ausgenommen. — IV. Wer gewerbsmäßig schlachtet, hat
ein Schlachtbuch zu führen, wer gewerbsmäßig frisches oder
verarbeitetes Fleisch einführt oder feilhält, hat ein Fleischbuch
zu führen. Die Gewerbetreibenden haben sofort nach der
Schlachtung bezw. der Einführung oder Auslegung des
Fleisches bezw. der Fleischwaaren beim Schlachtbuch die
Spalten 1—5 und beim Fleischbuch die Spalten 1—3 selbst
auszufüllen und die Bücher mindestens 1 Jahr lang nach
Schluß aufzubewahren. V. Die Schlachtvieh- und Fleisch-
schau besteht in einer Besichtigung des Thieres im lebenden
Zustande vor der Schlachtung und in der Untersuchung
desselben, seines Fleisches und seiner Eingeweide nach voll-
zogener Schlachtung. Der Besitzer hat den Fleischbeschauer
auf Verlangen bei der Beschau thunlichst zu unterstützen.
Eine Zerlegung des getödteten Thieres vor der Besichtigung
ist nicht gestattet, es darf nur dergestalt enthäutet werden,
daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusam-
menhängt, auch können Bauch- und Brusteingeweide heraus-
genommen und darf das Thier in der Längsrichtung so
zertheilt werden, daß beide Hälften noch zusammenhängen.
Nur in Nothschlachtfällen kann von der Besichtigung des
lebenden Thieres abgesehen werden. Ein solcher liegt dann
vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur An-
kunft des zuständigen Fleischbeschauers verenden oder das
Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes
wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das betreffende
Thier in Folge zugefügten Unglücksfalles sofort an Ort
und Stelle getödtet werden muß. VI. Die Schlachtvieh- und

Fleischschau erfolgt im Allgemeinen durch verpflichtete
Fleischbeschauer, in Pulsnik durch den Laienfleischbeschauer
Herrn Alfred Schäfer und nur bei den sogenannten Haus-
schlachtungen und den Schlachtungen von Pferden durch einen
hierfür besonders in Pflicht zu nehmenden Thierarzt, für
Pulsnik Herr Thierarzt Mißbach, Ramenz. VII. Anzeigen an
den zuständigen Fleischbeschauer zu erstatten ist a. bei Schlachtungen
mindestens 12 Stunden vorher, und binnen 24 Stunden nach
derselben, b. bei Einführung allen frischen, nicht zum allei-
nigen Hausbedarfe bestimmten Fleisches — Pferdefleisch
ausgenommen — und solcher Fleischwaaren, welche von
außerhalb des Königreichs Sachsen geschlachteten Thieren
herrühren, binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung.
VIII. Die Kenntlichmachung des als bankwürdig oder als
nicht bankwürdig erklärten Fleisches erfolgt durch Abstem-
pelung mittelst Farbenstempels. IX. Die Gebühren der Fleisch-
beschauer sind nicht in deren Ermessen gestellt, sondern durch
Verordnung geregelt. X. Zuwiderhandlungen gegen die
Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau
werden, soweit sie nicht unter höhere Strafbestimmungen
anderer Gesetze fallen, mit Geld bis zu 150 Mark oder mit
Gast bestraft.

Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnik, 29. Mai. Heute, Dienstag, früh 1/2 7
Uhr wurde am hiesigen Schützenhause durch einen mili-
tärlichen Commissar die nunmehr alljährlich stattfindende
Pferdevormusterung vorgenommen. Vorgeführt waren ins-
gesammt 113 Pferde. Davon wurden 31 für militärische
Zwecke als tauglich befunden und zwar 10 als Reit-, 10
als Artillerie-, 7 als Trainpferde und 4 zu besonders
schwerem Zug.

Pulsnik. Alle Leser unseres Blattes, die Land-
wirthe und Fleischer sind, seien hierdurch im eigenen Inte-
resse besonders auf den heutigen Leitartikel aufmerksam
gemacht, der die neuen Bestimmungen bezüglich des am
1. Juni 1900 in Kraft tretenden Fleischschaugesetzes erläutert.
Pulsnik, 29. Mai. Die gestern Nachmittag statt-